

Amtliche Abkürzung: Corona-JugDurchfVO M-V
Ausfertigungsdatum: 30.04.2021
Gültig ab: 01.05.2021
Gültig bis: 25.08.2021
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2021, 521
Gliederungs-Nr: B 2126-13-50

Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2
(Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung - Corona-JugDurchfVO M-V)
Vom 30. April 2021

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 28.07.2021 bis 25.08.2021

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1196)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 (Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung - Corona-JugDurchfVO M-V) vom 30. April 2021	01.05.2021 bis 25.08.2021
Eingangsformel	01.05.2021 bis 25.08.2021
§ 1 - Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch	02.07.2021 bis 25.08.2021
§ 2 - Durchführbarkeit bei Stufe 0 und 1 der risikogewichteten Einstufung	02.07.2021 bis 25.08.2021
§ 3 - Durchführbarkeit bei Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung	02.07.2021 bis 25.08.2021

Titel	Gültig ab
§ 4 - Durchführbarkeit bei Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung	02.07.2021 bis 25.08.2021
§ 5 - Durchführbarkeit bei Stufe 4 und 5 der risikogewichteten Einstufung	02.07.2021 bis 25.08.2021
§ 6 - Grundlegende Rahmenbedingungen für die Durchführung der Angebote und Maßnahmen	02.07.2021 bis 25.08.2021
§ 7 - Testpflicht und Kontaktverfolgung	02.07.2021 bis 25.08.2021
§ 8 - Besondere Anforderungen für die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen im Innenbereich	02.07.2021 bis 25.08.2021
§ 9 - Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit	02.07.2021 bis 25.08.2021
§ 10 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten	28.07.2021 bis 25.08.2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2021 (GVOBl. M-V S. 513) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

§ 1

Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe dieser Verordnung vorgehalten und genutzt werden. Die Regelung des § 12 Corona-LVO M-V bleibt davon unberührt.

(2) Abweichend von den Regelungen dieser Verordnung richten sich schulbezogene Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung sowie nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule.

(3) Sind durch die jeweils geltende Corona-Landesverordnung weniger restriktive Regelungen vorgesehen, so finden diese Anwendung.

(4) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, welches als Hauptkriterium die 7-Tage-Inzidenz der COVID-19 Fälle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie die Nebenkriterien der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und der ITS-Auslastung des Klinik-Clus-

ters, dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt angehört, beinhaltet (siehe <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>).

(5) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen.

(6) Für eine Verschärfung der Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 muss die Einstufung für mindestens drei Tage in einer höheren Stufe, für eine entsprechende Entlastung der Maßnahmen muss die Einstufung für mindestens fünf Tage in einer niedrigeren Stufe liegen.

§ 2

Durchführbarkeit bei Stufe 0 und 1 der risikogewichteten Einstufung

Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Ahtes Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung den Stufen 0 (grün) oder 1 (gelb) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 als offene Angebote durchgeführt werden.

§ 3

Durchführbarkeit bei Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung

Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Ahtes Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung der Stufe 2 (orange) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 im Innenbereich mit bis zu 30 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden. Soweit die Angebote oder Maßnahmen im Freien vorgehalten werden, können diese mit bis zu 50 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden.

§ 4

Durchführbarkeit bei Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Ahtes Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung der Stufe 3 (rot) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 im Innenbereich für feste Gruppen mit bis zu 10 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden. Soweit die Angebote oder Maßnahmen im Freien vorgehalten werden, können diese für feste Gruppen mit bis zu 20 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden.

(2) Es dürfen nur Personen mit Erstwohnsitz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt teilnehmen, der oder die nach der risikogewichteten Einstufung höchstens der Stufe 3 (rot) zugeordnet ist.

§ 5

Durchführbarkeit bei Stufe 4 und 5 der risikogewichteten Einstufung

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung den Stufen 4 (dunkelrot) oder 5 (violett) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 in Form von sozialpädagogischen Unterstützungsangeboten, insbesondere solchen zum Zwecke des Ausgleichs sozialer Benachteiligung und zur Förderung der schulischen Ausbildung, kontaktlos im Freien für feste Gruppen mit bis zu fünf teilnehmenden Personen durchgeführt werden.

(2) Es dürfen nur Personen mit Erstwohnsitz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt teilnehmen, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme durchgeführt wird.

§ 6

Grundlegende Rahmenbedingungen für die Durchführung der Angebote und Maßnahmen

(1) Bei der Durchführung der Angebote oder Maßnahmen nach den §§ 2 bis 5 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Einzelfall kann von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten, ist eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske) zu tragen. Soweit das Angebot oder die Maßnahme im Freien stattfindet, gilt Satz 3 im Falle des § 2 nicht und im Falle des § 3 mit der Maßgabe, dass das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske empfohlen wird. § 1b Absatz 3 Corona-LVO M-V gilt entsprechend.

(2) Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen oder ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 sind, dürfen nicht teilnehmen. Dies gilt auch dann, wenn solche Symptome bei einer Kontaktperson der teilnehmenden Person vorliegen oder diese ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 ist.

§ 7

Testpflicht und Kontaktverfolgung

(1) Im Falle des § 4 muss die jeweils betreuende Person zweimal wöchentlich eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a der Corona-LVO M-V vornehmen und auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen Nachweis über das negative Ergebnis vorlegen. § 1c Corona-LVO M-V gilt entsprechend.

(2) Im Falle des § 5 hat die jeweils betreuende Person auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen Nachweis über das negative Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Durchführung des Angebots oder der Maßnahme mittels einer gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. § 1c Corona-LVO M-V gilt entsprechend.

(3) Die jeweils betreuende Person hat bei der Durchführung der Angebote und Maßnahme stets die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Anga-

ben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Angebotes oder der Maßnahme. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Maßnahme aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme am Angebot oder der Maßnahme auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann alternativ in elektronischer Form mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

§ 8

Besondere Anforderungen für die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen im Innenbereich

(1) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat ergänzend zu den §§ 6 und 7 die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen durch eine von ihm zu bestimmende, angemessene Anzahl betreuender Personen zu gewährleisten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden umzusetzen. Dabei sind die äußeren Umstände, insbesondere die Größe der Räumlichkeiten und die Anzahl der Teilnehmenden zu berücksichtigen.

(2) Der Betreiber der Einrichtung hat ein auf diese bezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verminderung der Aerosolbelastung in Innenräumen zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss insbesondere Regelungen enthalten, wie im Fall der Erkrankung oder des Krankheitsverdachtes zu verfahren ist.

§ 9

Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 Nummer 3 Aachtes Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Corona-LVO M-V sowie der folgenden Absätze vorgehalten und genutzt werden. Dabei sind die Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte zugrunde zu legen. § 1c Corona-LVO M-V gilt entsprechend. § 1a Absatz 8 Corona-LVO M-V ist zu beachten.

(2) Im Rahmen der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Aachtes Buch Sozialgesetzbuch kann bei einem Zusammentreffen der Teilnehmenden untereinander vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie vom Erfordernis des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer des Angebotes oder

der Maßnahme eine feste Bezugsgruppe bilden. Eine feste Bezugsgruppe wird durch die bewusste Zusammenführung von Personen (Teilnehmende und betreuendes Personal) gebildet, die vom Beginn bis zum Ende des Angebots oder der Maßnahme in dieser Zusammensetzung verbleiben. Die Bezugsgruppe soll in der Regel die Anzahl von 50 Personen nicht übersteigen. Im Einzelfall können die Landkreise und die kreisfreien Städte auf Antrag einrichtungsbezogene Ausnahmen von der Regelung nach Satz 3 zulassen. Die Bezugsgruppen untereinander müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sind für die gesamte Dauer des Angebots oder der Maßnahme räumlich voneinander zu trennen.

(3) Bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen sind im Übrigen die Anforderungen der §§ 6 bis 8 einzuhalten.

(4) Für Angebote und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Aachtes Buch Sozialgesetzbuch gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, soweit Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes nicht entgegenstehen. Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(5) Die Durchführbarkeit von Angeboten gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Aachtes Buch Sozialgesetzbuch richtet sich allein nach den jeweils geltenden Regelungen der Corona-Landesverordnung zur touristischen Beherbergung.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 25. August 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 30. April 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**